

# **Satzung des Förderverein Wichtelhausen e. V.**

## **§ 1**

### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „Förderverein Wichtelhausen e.V.“. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Stendal eingetragen. Sitz des Vereins ist Kossebau. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Zweck des Vereins**

1.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Kindergartenlebens der Kinder in der Kindertagesstätte Wichtelhausen in Kossebau.

2.

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die

- Organisation kostenarmer bis kostenfreier Kulturveranstaltungen, Sport- und Kindergartenfeste sowie Wettbewerbe und Ausflüge für die Kinder
- Bereitstellung von Materialien und finanziellen Mitteln zur Unterstützung der Kindergartenarbeit sowie der Freizeitgestaltung für die Kinder

3.

Der Verein hat weiterhin die Aufgabe, die Arbeit des Erzieherkollegiums ideell zu unterstützen, sowie die Interessen des Kindergartens in der Öffentlichkeit zu fördern.

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit**

1.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

3.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4**

#### **Mitgliedschaft**

1.

Der Verein umfasst ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und Fördermitglieder ohne Stimmberechtigung. Ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und Fördermitglieder sind natürliche und juristische Personen. Juristische Personen haben einen Vertreter zu benennen. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an. Die Ablehnung muss nicht begründet werden. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand ernannt. Der Vorstand informiert die Mitgliederversammlung bei deren nächstfolgender Sitzung über die Neuaufnahmen und die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

2.

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod jeweils durch Streichung von der Mitgliederliste.

3.

Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere:

- grobe Verstöße gegen die Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,
- vereinsbezogenes unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins,
- wenn ein Mitglied dem Ansehen des Vereins schadet,
- beharrliche Zuwiderhandlung der Zwecke und der Interessen des Vereins.

Den Antrag auf Ausschluss kann jedes Mitglied stellen. Über den Antrag entscheidet der Gesamtvorstand. Vor dessen Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied unter Übersendung einer Anschuldigungsschrift und unter Setzung einer Frist von 4 Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen.

4.

Der Austritt muss schriftlich erklärt werden; das Schreiben ist an ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied zu richten. Die Erklärung wird bei Zugang wirksam. Der auf wichtige Gründe gestützte Austritt ist sofort wirksam. Im Übrigen kann der Austritt jederzeit erklärt werden. Er wird dann zum Ende des Kalenderjahres in dem er erklärt wurde, wirksam.

## **§ 5**

### **Beiträge und Spenden**

1.

Jedes Mitglied hat in Geld einen Mitgliedsbeitrag zu leisten.

2.

Der Beitrag ist zahlbar innerhalb des ersten Quartals des laufenden Jahres. Grundlage ist der Beitragsbescheid mit der Zahlungsaufforderung. Die Höhe des Beitrages setzt die Mitgliederversammlung fest. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.

3.

Mitglieder, die den Beitrag nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger, erfolgloser Mahnung erfolgt die Löschung aus der Mitgliederliste. Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden.

4.

Bei Austritt oder Ausschluss werden keine Beiträge oder Zuwendungen erstattet.

5.

Der Verein kann zur Erreichung der unter §2 genannten Ziele Spenden vereinnahmen und anwenden. Für Spenden werden Empfangsbestätigungen ausgestellt. Für die Ausstellung von Spendenbescheinigungen durch den Verein ist die Gemeinnützigkeitserklärung des Finanzamtes Voraussetzung.

## **§ 6**

### **Organe und Einrichtungen**

Organ des Vereins sind Vorstand (§ 6) und Mitgliederversammlung (§ 9). Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Organe beschließen.

## **§ 7**

### **Zusammensetzung und Bildung des Vorstands; Vertretung des Vereins**

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellv. Vorsitzenden und dem Schatzmeister.

Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt offen, sofern nicht mindestens ein Mitglied der Mitgliederversammlung die geheime Wahl wünscht. Jedes Organmitglied ist einzeln zu wählen. Jedes Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen zu wählen.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

## **§ 8**

### **Aufgaben des Gesamtvorstands**

Dem Gesamtvorstand obliegen die Leitung des Vereins und die Führung seiner Geschäfte. Er hat die Verwaltungsaufgaben zu erledigen, die durch Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In den Wirkungskreis des Vorstands fallen insbesondere:

- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Aufstellung der Tagesordnung, evtl. ihre Ergänzung,
- die Erstellung des Jahresberichts,
- die Einberufung der Mitgliederversammlung,
- die Prüfung des Rechtsbestandes der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie die Ausführung der nicht wichtigen Beschlüsse,
- die Übermittlung eines satzungsändernden Beschlusses an das zuständige Finanzamt und das Vereinsregister,
- die Buchführung; die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens,
- die Aufnahme, die Streichung sowie der Ausschluss von Mitgliedern,
- die Anstellung und Kündigung von Vereinsangestellten sowie deren Beaufsichtigung,
- die Beschlussfassung darüber, ob eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen ist.

## **§ 9**

### **Beschlussfassung des Gesamtvorstandes**

Der Gesamtvorstand berät und beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, die nicht durch diese Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens 2 Mitglieder anwesend sind. Die Einladung durch den 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden kann schriftlich – auch per Telefax – oder fernmündlich erfolgen.

Die Bekanntgabe einer Tagesordnung bei der Einberufung des Vorstands ist nicht erforderlich. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden, bzw. des die Sitzung leitenden den Ausschlag. Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Vorschlag oder Beschluss schriftlich zustimmen.

In den Sitzungen gefasste Beschlüsse sind in ein Protokoll einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Eintragungen müssen enthalten: Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer und des Leiters, evtl. Entschuldigungen, die gefassten Beschlüsse und die dabei erzielten Mehrheitsverhältnisse (Ja-Stimmen, Nein-Stimmen, Stimmenthaltungen).

Die Niederschriften der Vorstandsbeschlüsse sind aufzubewahren. Schriftliche Zustimmungen zu einem Beschluss sind in der Anlage zum Protokollbuch zu verwahren.

Der Vorstand kann Mitglieder und Gäste zu seinen Sitzungen in eigenem Ermessen hinzuziehen.

Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.

## **§ 10**

### **Mitgliederversammlung**

1.

Die ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn der Vorstand mit einfacher Mehrheit oder ein Drittel der Mitglieder dies fordern.

2.

Die Mitgliederversammlung wird vom Ersten Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden oder auch bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Betrifft die Beratung und Abstimmung eine Angelegenheit dieser Leiter, so muss ein anderer Tagungsleiter gewählt bzw. bei Wahlen ein Wahlausschuss gebildet werden. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so leitet zunächst das dem Lebensalter nach älteste Vereinsmitglied die Versammlung, die dann mit einfacher Mehrheit den Versammlungsleiter wählt.

3.

Die Mitgliederversammlung ist nichtöffentlich. Über die Zulassung von Gästen entscheidet der Versammlungsleiter; seine Entscheidung kann die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss ändern.

4.

Der Protokollführer wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

5.

Der Versammlungsleiter bestimmt die Art der Abstimmung. Seine Entscheidung kann von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder geändert werden; es ist dann in der von dieser Minderheit gewünschten Form abzustimmen.

6.

Einberufungsorgan ist der Vorstand. Er setzt auch die Tagesordnung fest. Die Ausführung der Einberufung obliegt dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem 2. Vorsitzenden.

7.

Die Einberufung zu Mitgliederversammlungen erfolgt mit einer Frist von drei Wochen schriftlich durch Aushang in der Kindertagesstätte - unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Jede Ladung muss die vollständige Tagesordnung enthalten. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung schriftlich beim Einberufungsorgan die Ergänzung der Tagesordnung verlangen, die nicht eine Satzungsänderung betrifft. Eine Ergänzung vorzunehmen, liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Einberufungsorgans. Dem Verlangen muss jedoch entsprochen werden, wenn es von einem Viertel der Vereinsmitglieder unterstützt wird. Ergänzungen zur Tagesordnung sind zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

8.

Die Tagesordnung jeder ordentlichen Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:

- Eröffnung durch den Versammlungsleiter,
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung,
- Feststellung der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder,
- Genehmigung der Tagesordnung,
- Genehmigung der Niederschrift über die letzte Mitgliederversammlung,
- Bericht des Vorstands über das abgelaufene Geschäftsjahr,
- Bericht des Kassenverwalters,
- Entlastung des Vorstands,
- durch die Satzung vorgeschriebenen Wahlen bzw. Nachwahlen.

9.

Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:

- die Entgegennahme des jährlichen Rechenschaftsberichtes des Vorstandes sowie des Berichtes der Kassenprüfer,
- Erteilung oder Verweigerung der Entlastung des Vorstandes,
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- die Festsetzung der jährlichen Beiträge,
- die Entscheidung über die Grundsätze der Verwendung von Vereinsmitteln (Beiträge und Spenden),
- die Wahl von zwei Kassenprüfern, die dem Vorstand nicht angehören dürfen,
- Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung,
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- Entscheidungen über Kreditaufnahmen und Eingehung von Bürgschaften.

10.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn eine ordnungsgemäße Einberufung erfolgt ist und wenigstens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Hierauf ist ausdrücklich in der Einladung hinzuweisen.



11.

Die Mitgliederversammlung beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins können nur mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

12.

Bei Auflösung des Vereins oder dem Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Kindergarten Wichtelhausen, mit der Auflage diese unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung dieses Kindergartens verwendet zu werden.

13.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll muss enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, Namen des Versammlungsleiters und des Protokollführers, Zahl der erschienenen Mitglieder, Feststellung der satzungsmäßigen Einberufung und der Beschlussfähigkeit, die Tagesordnung, die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, der Nein-Stimmen, Stimmenthaltungen, ungültige Stimmen), die Art der Abstimmung, evtl. Widersprüche gegen gefasste Beschlüsse. Ein Antrag, der eine Satzungsänderung betrifft, ist wörtlich ins Protokoll aufzunehmen. Das Versammlungsprotokoll kann von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle des Vereins eingesehen werden. Auf Verlangen wird einem Mitglied auf seine Kosten eine Abschrift des Protokolls zugesandt. Widersprüche gegen die Richtigkeit des Versammlungsprotokolls können nur innerhalb von vier Wochen ab dem Tag der Versammlung eingelegt werden. Über einen Widerspruch entscheiden der Versammlungsleiter und der Schriftführer.

## **§ 11**

### **Der Schatzmeister**

Dem Schatzmeister obliegt die Führung der Vereinskasse. Er führt über die Einnahmen und Ausgaben Buch. Der Schatzmeister ist befugt, Beiträge einzuziehen. In diesem Aufgabenkreis ist er besonderer Vertreter des Vereins nach § 30 BGB. Der Schatzmeister hat der ordentlichen Mitgliederversammlung einen mit Belegen versehenen Kassenbericht zu erstatten.

Kossebau, den 02.03.2012